



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1856

LXXIX. Kurfürst Joachim verträgt den Ritter Hans von Rochow wegen
siener Uneinigkeiten mit dem Herzoge Heinrich d. A. von
Braunschweig-Lüneburg, am 17. Juli 1509

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54716](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54716)

LXXIX. Kurfürst Joachim verträgt den Ritter Hans von Rochow wegen seiner Uneinigkeiten mit dem Herzoge Heinrich d. N. von Braunschweig-Lüneburg, am 17. Juli 1509.

Wir Joachim, kurfürst etc. Bekennen vnd thun kundt öffentlich vor allermeniglich, so disen vnsern brief sehen, horen oder lesen. Als vnser lieber Besonder Hanns von Rochow, Ritter, den hochgebornenn Fursten herrn Heinrichen dem Eltern, zu Brawnfwieg vnd Lunemborg Hertzogen, vnsern lieben Oheim, in crafft dreyer seiner brief vnd Siegel vmb zweytausent dreyhundert ein vnd sechtzig gulden mit sampt Sechshundert newntzig gulden, gnants von Rochous Elichen hawssrawa verschriben hauptsumme, auch elichs hinderstelligen dinstgels, Zynns vnd scheden, daruon herkomende angetzogen, derselben betzalung sich gnanter Furst vnser Oheim geweygerth, vns vrsachen, das dieselben versigelten brief vnd verschreibung, von sein vnd des hochgebornen Fursten Herrn Ericks, hertzogenn zu Brawnfwieg seins Bruders wegen aufgangen, Auch das dieselben schuld demselben seinen Bruder In Irer Bruderlichen teylung zugefallen auch zugelten auf sich genohmen, des vermutens gemelter von Rochow solt sich an sein lieb weyssen lassen, vnd alda der betzalung warten sein, des Er sich geweygert, vnd ist Also zwischenn Inen weiterung, Irrung vnd tzeyung erwachsen, das wir vns aus frundlicher, gnediger meynung gutlicher handlung vnderstanden, vnd mit willen, wissen vnd volwort erstlich gnants vnsern lieben Oheimen verordenten Rethen, Nemlich der wyrdigen vnsern lieben Besondern Eren merren von Topfenn, Stathalter der Ballyen In Sachsen Deutchs Ordens, vnd Er Cuurt gotzel, pfarrer zu Brawnfwieg, die sein lieb in vollermacht vff dise tagatzung hieher gefertigt, auch mit verwilligung Ern hannsen von Rochows, Ritters, sie solcher Irtumb vnd gebrechen gutlich entscheiden vnd entricht haben, Also das vorberurte Rethen In voller macht Ires fursten vnd herrn vnsern lieben Oheims von Braunfwig, vns zu liebenns vnd gefallen, zugesagt, bewilligt vnd versprochen haben, das gnanter vnser Oheim hertzog Heinrich von Brawnfwig oder seinen Erben obgemelten Ern Hannsen von Rochow, Ritter, oder seinen Erben vor solche alle vnd igliche ansprach, wie Er die angezaigt, zwey tausent dreyhundert ein vnd sechtzig guts golt gulden vff zwu fryst, Nemlich die helffte der Sum vff Martini Im Zehenden vnd der Ander helfft vff Martinj im Eylften Jar, alles der wenigen Zal, In vnser stat Gardelege one widerrede vnd behofft aufzunehmen, geben vnd bezalen, wie sich das sein lieb, auch in einem seiner versiegeltenn Briefe, nach meldung einer begriffen vnd vereinigten nottel, verpflichten vnd verschryben, will derselbe betzalung der berurten Sum, der von Rochow vor sich vnd sein hawsfraw vff berurter Frist vnd stelle zu genuge annehmen vnd daruff sein forderung des hinderstelligen vermeinten dinstgels, Zynns vnd scheden vns zu willen vnd gefallen abgestelt vnd fallen lassen. Forder ist beredt worden, vnd haben sich obgemelte Rete bewilligt vnd zugesagt, das Ir herr, Hertzog Heinrich von Brwnfwig, von heut dato vber vir wochen den versigelten Schuldbrief, wie sie sich des einer nottel vereinigt vnd angenohmen, hieher zur stel schicken vnd vnns antworten lassen, den wyr Ern hannsen von Rochow Ritter forder vbergeben vnd die vorigen drey versigelte Brieff dagegen von Im vber antwert nehmen vnd vnsern Ohm zuschicken sollen. Doch will Er die videmiren lassen, soll zu seinem gefallen steen vnd verbehalten sein. Mehr hat sich gnanter von Rochow, Ritter vorbehalten, wo sich begeb, das gemelter Furst von Brwnfwig oder sein Erben Im oder seinen Erben nach meldung seiner versigeldten verschreibung die betzalung nicht teten noch hielten das, so dar Inn aufgedruckt, will Er sich Alsdann des hinderstelligen dinstgeldes, Zynns vnd scheden,

so Er vormals nach Inhalt seiner Briue geforderth, nicht begeben, sonder neben der hawptsum zu fordern macht haben, vnd damit sollen alle vnd Iglich Irrung, Zweytracht, vffrur vnd vneinigkeith, wie sich die von Anfangk bis vff hewtigen tag in diesem handel begeben, gegen allen den, so dar vnter verwant vnd verdacht, ganz vffgehoben, gericht, gefunet vnd entscheiden sein vnd bleyben: vnser lieber Oheim will auch solcher Irrung halben sein vngunst vnd vngnad gegen Ern Hannsen von Rochow, Ritter, allen seinen verwanten, helffern vnd helffershelffern vnd die von seinen gnaden In dissen thun mochten verdacht sein, gnediglich abstellen, zu gnaden nehmen vnd wider mit worten noch wercken In arg nymer gegen Sie gedenecken. Widerumb wil vnd soll Er hanns von Rochow, Ritter, sich gegen seiner lieb vnd den seinen dinstlichs willens fleissigen. Das alles vnd yglichs, wie obsteet, haben vor bestimpte Rethen In vollermacht Ires herrn, vnsern lieben Oheimen von Brawnswig vnd Er hanns von Rochow also stet vest vnd vnuerbrochen Zu voltziehn, nachzukomen vnd zuhalten mit handgebenden trewen vnns zugesagt vnd gelobt getrewlich vngewerlich. Des zu urkund haben wyr vnser Insigel vnd zu mehrer sicherheit gnanter Stathalter vor sich vnd den pfarrer, der sein Sygel nicht bey sich hatt, Auch Er hanns von Rochow, Ritter, Ir Insigell neben dem vnsern an diesen Brief drucken lassen. Gescheen vnd geben zu Tangermundt, am dinstag nach Diuisionis Apostolorum, Anno etc. nono.

Aus dem Churm. Lehnscopialbuche XXXI, 24—25.

LXXX. Decrete in Sachen Albrecht und Hans Rochow wegen eines geschlagenen Priesters, vom 17. April und 26. August 1510.

Albrecht vnd hanns, die Rochow, gebruder, sind irer bestrickung vnd gefengknus, darein sie der heuptman der altten marck genomen, bis auff Jacobj betaget, Doch das sie In den gelobten, so sie dem hewptman gethan, bleiben vnd bey denselben sich auff Jacobj schirft wider sein Tangermundt In ein Herberg stellen sollen, daraus nicht zukomen, es geschee dann mit vnser gnedigsten herrn wissen vnd willen. Actum Coln, mitwochs nach misericordias domini anno decimo.

Dieselben Rochowen sind durch den Marschalck vnd probst weiter betagt bis vff gallj, Inn dem sollen sie sich mit dem geschlagenen priester vertragen vnd den ban abeschaffen vnd vff dieselb Zeit, wie obsteet, sich zu tangermundt In ein Herberg stellen. Actum montags nach Bartholomej Anno etc. Decimo.

Aus dem Churm. Lehnscopialbuche XXXI, 298.